

EINSCHREIBEN

Kanton St. Gallen
Departement des Innern, Rechtsdienst
Frau lic. iur. Marietta Imhof
Regierungsgebäude
9001 St. Gallen

Wil, den 12. August 2016

Abstimmungsbeschwerde / aufsichtsrechtliche Anzeige vom 25. Februar 2016: Stellungnahme zur Vernehmlassung der Stiftung Schule St. Katharina vom 20. Juli 2016

Sehr geehrte Frau Imhof

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25. Juli 2016. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns zur Vernehmlassung der Stiftung Schule St. Katharina zu äussern.

1 Anträge

1.1 Beweisantrag

1.1.1 Der Stadtrat Wil sei anzuweisen, die vollständige Medienmitteilung des Klosterbeirats St. Katharina vom 6. Dezember 2012 vorzulegen.

1.2 Begründung des Beweisantrages

1.2.1 Die Beurteilung des Sachverhalts soll aufgrund von vollständigen Akten erfolgen. Die vom Stiftungsrat Schule St. Katharina als Beweisstück eingereichte Medienmitteilung ist offensichtlich unvollständig. Obschon eine Nummerierung der Seiten fehlt, lässt der Text den Rückschluss zu, dass von ursprünglich drei oder mehr Seiten nur die erste und die letzte eingereicht wurden. Da der Stiftungsrat behauptet, die Behörden der Stadt Wil seien mittels dieser Medienmitteilung über die Stiftungsgründung informiert worden, muss der authentische Text in den Akten der Stadt Wil vorhanden sein und kann entsprechend beim Stadtrat einverlangt werden.

2 Stellungnahme zur Vernehmlassung der Stiftung Schule St. Katharina

2.1 Abschnitt A: «Sachverhalt»

- 2.1.1 Der Stiftungsrat Schule St. Katharina bezeichnet die Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführenden als unübersichtlich. Hierzu ist anzumerken, dass weniger die Sachverhaltsdarstellung, als vielmehr der Sachverhalt an sich unübersichtlich ist. Die Verantwortung für die zahlreichen Unklarheiten und Widersprüche in der Causa «Kathi» tragen nicht die Beschwerdeführenden, sondern der Klosterbeirat St. Katharina, der Stiftungsrat Schule St. Katharina und der Stadtrat Wil.
- 2.1.2 Es ist allzu durchsichtig, aus welchen Motiven der Stiftungsrat Schule St. Katharina bestrebt ist, die jahrelange, höchst problematische Vorgeschichte der Parlamentsbeschlüsse vom 11. Februar 2016 auszublenden. Den Stimmberechtigten der Stadt Wil ist diese Vorgeschichte, zumindest in den Grundzügen, durchaus bekannt. Bei der Beurteilung der Frage, ob durch das widersprüchliche Verhalten der städtischen Behörden die freie Willensbildung der Stimmberechtigten in Bezug auf die Referendumsvorlage beeinträchtigt wurde, darf die Vorgeschichte nicht unberücksichtigt bleiben. Im Übrigen sei auf Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 der Replik vom 20. April 2016 verwiesen.

2.2 Abschnitt B, Ziff. 1.1: «Fehlende Voraussetzungen einer Abstimmungsbeschwerde»

- 2.2.1 Gemäss Ziff. 1.1.3 der Replik vom 20. April 2016 beantragen die Beschwerdeführer, die Beschwerde eventualiter als Abstimmungsbeschwerde gemäss Art. 163 GG¹ zu prüfen. Selbst wenn die Ausführungen des Stiftungsrates hinsichtlich der Zulässigkeit der Beschwerde nach Art. 164 GG zutreffend wären - was seitens der Beschwerdeführer bestritten wird - wäre auf die Beschwerde dennoch einzutreten.
- 2.2.2 Die vom Stiftungsrat zitierten Erwägungen aus GVP 2008 Nr. 106 sind vorliegend ohne jede Relevanz. Gegenstand jener Publikation ist die Frage, ob als Rechtsmittel gegen den Einbürgerungsentscheid eines Gemeindeparlamentes die Abstimmungsbeschwerde oder der Rekurs zur Verfügung steht. Da der Einbürgerungsentscheid *nicht referendumpflichtig* war, sondern das Parlament quasi als Verwaltungsbehörde handelte, liegt es auf der Hand, dass das erhobene Rechtsmittel als Rekurs zu prüfen war. Dass den Betroffenen ein Rechtsmittel zur Verfügung stehen musste, steht aufgrund von Art. 29a BV² ausser Frage.
- 2.2.3 Im vorliegenden Verfahren wird ein *referendumpflichtiger* Parlamentsbeschluss angefochten, der als solcher die politischen Rechte der Stimmberechtigten verletzen kann. Aufgrund von Art. 29a BV und Art. 88 Abs. 2 BGG³ muss dieser Beschluss mit einem Rechtsmittel angefochten werden können, wobei von vornherein nur die Abstimmungsbeschwerden nach Art. 163 oder Art. 164 GG in Betracht kommen. Die Funktion der Stimmrechtsbeschwerde, mit welcher die Verletzung politischer Rechte geltend gemacht werden kann, kommt im St. Galler Gemeindegesetz der Abstimmungsbeschwerde nach Art. 164 zu. Der Begriff «Verfahrensmängel» ist nicht eng zu verstehen, son-

¹ Gemeindegesetz des Kantons St. Gallen, sGS 151.2, Stand 18. November 2014

² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101, Stand 1. Januar 2016

³ Bundesgesetz über das Bundesgericht, SR 173.110, Stand 1. Januar 2016

dern schliesst, teleologisch und systematisch ausgelegt, die Verletzung politischer Rechte mit ein. Nur diese funktionelle Betrachtung lässt die Unterscheidung der Beschwerden nach Art. 163 GG und Art. 164 GG überhaupt sinnvoll erscheinen, denn prinzipiell stellt jeder «Verfahrensmangel» auch eine «Rechtswidrigkeit» dar.

- 2.2.4 Art. 88 Abs. 2 zweiter Satz BGG wird vom Stiftungsrat falsch interpretiert. Auch diese Bestimmung ist teleologisch-systematisch auszulegen, woraus sich ohne Weiteres ergibt, dass nur das *kantonale* Parlament und die *kantonale* Regierung gemeint sein können. Der Bundesgesetzgeber will vermeiden, dass die kantonale Judikative gegenüber den anderen beiden Staatsgewalten des Kantons eine Vormachtstellung erlangt. Analog zu Art. 189 Abs. 4 BV wird damit die Gleichordnung der drei Staatsgewalten auf der jeweiligen staatlichen Ebene angestrebt. Einer Überprüfung *kommunaler* Akte durch die kantonale Rechtspflege soll selbstverständlich nicht unterbunden werden; im Gegenteil sind die Kantone gemäss Art. 88 Abs. 2 erster Satz BGG dazu verpflichtet, eine solche Kontrolle zu gewährleisten. Im Übrigen führt Art. 88 Abs. 2 zweiter Satz BGG keineswegs dazu, dass gegen Akte des kantonalen Parlaments oder der kantonalen Regierung kein Rechtsmittel zur Verfügung steht; vielmehr können diese Akte gestützt auf Art. 82 Bst. c BGG direkt beim Bundesgericht angefochten werden. Wäre die irri- gere Rechtsauffassung des Stiftungsrates zutreffend, hätte dies zur Konsequenz, dass die vorliegende Beschwerde zuständigkeitshalber ans Bundesgericht zu überweisen wäre.

2.3 Abschnitt B, Ziff. 1.2: «Keine Verfahrensmängel»

- 2.3.1 Hinsichtlich der Überlegungen, welche die Beschwerdeführenden zur Erhebung einer Beschwerde nach Art. 164 GG veranlasst haben, sei auf den Abschnitt 2.4 der Replik vom 20. April 2016 verwiesen.
- 2.3.2 Entgegen der Darstellung des Stiftungsrates Schule St. Katharina wurde im Vorfeld der Beschlussfassung des Stadtparlaments, u.a. durch den linksunterzeichneten Beschwerdeführer, verschiedentlich auf die rechtliche Problematik der Vorlage hingewiesen.⁴ Stadtrat und Parlament haben die Rechtswidrigkeit der Beschlüsse bewusst in Kauf genommen und stellten ihren politischen Willen über das Recht (vgl. insbes. Ziff. 2.2.2 der Replik vom 20. April 2016). Eine noch detailliertere Rüge der materiellen und formellen Mängel hätte das Zustandekommen der Beschlüsse nicht verhindert. Im Übrigen ist keineswegs erwiesen, dass Art. 164 Abs. 2 GG auf die vorliegende Beschwerde analog anwendbar ist. Der vom Stiftungsrat angeführte Verwaltungsgerichtsentscheid B 2009/205 liefert jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür.

2.4 Abschnitt B, Ziff. 1.3: «Fehlende Legitimation der Jungen Grünen Wil-Fürstenland»

- 2.4.1 Es trifft zu, dass die Jungen Grünen Wil-Fürstenland bewusst auf die Ergreifung des fakultativen Referendums verzichtet haben. Grund dafür ist die mit vorliegender Beschwerde geltend gemachte Beeinträchtigung der freien politischen Willensbildung. Vgl. dazu Ziff. 2.5.3 und 2.5.4 der Replik vom 20. April 2016.
- 2.4.2 Das «eindeutige Ergebnis der Abstimmung» erlaubt mitnichten den Rückschluss, das Parlament sei von der Rechtmässigkeit der Beschlüsse ausgegangen. Vielmehr erachte-

⁴ Ziff. 3.1.3 der Beschwerdeschrift vom 25. Februar 2016 sowie dort erwähnte Quellen

ten sich die politischen Behörden der Stadt Wil aus unerfindlichen Gründen als befugt, sich über das Recht hinwegzusetzen bzw. die begründeten Zweifel an der Rechtmässigkeit des Schulvertrages zu ignorieren.

- 2.4.3 Die Berufung auf BGE 139 I 195 (E 1.4) ist keineswegs unbehelflich. Wohl beziehen sich die entsprechenden Erwägungen des Bundesgerichts auf die Legitimation zur Beschwerde nach Art. 89 Abs. 3 BGG. Weil auch im vorliegenden Verfahren eine Verletzung von Art. 34 Abs. 2 BV gerügt wird, dürfen die kantonalen Instanzen die Beschwerdelegitimation indes nicht enger fassen, als das Bundesgericht dies tun würde.

2.5 Abschnitt B, Ziff. 1.4: «Keine Verletzung der politischen Rechte der Beschwerdeführer»

- 2.5.1 Hinsichtlich der Behauptung des Stiftungsrates, die Rechtswidrigkeit des Schulvertrages sei weder offenkundig noch auch nur wahrscheinlich, sei insbesondere auf Ziff. 2.2.2, 2.2.3 und 2.2.6 der Replik vom 20. April 2016 verwiesen. Die Argumente, mit denen der Stiftungsrat die Rechtswidrigkeit des Schulvertrages zu bestreiten versucht, sind mehr als dürftig (vgl. Abschnitte 2.8 ff. nachfolgend).

- 2.5.2 Die Behauptung des Stiftungsrates, das Parlament (und im Falle eines Referendums: die Stimmberechtigten) hätten zur Frage des Parteiwechsels und zur Beseitigung der Ungleichbehandlung der Schülerinnen aus Bronschhofen/Rossrüti separat Stellung nehmen können, ist unzutreffend, wie bereits unter Ziff. 2.4.5 der Replik vom 20. April 2016 dargelegt wurde. Letztlich war die Abstimmung über den Parteiwechsel nichts weiter als eine Farce, denn faktisch ist die Stiftung Schule St. Katharina bereits seit 2012 Schulträgerin und damit Partei eines (konkludenten und deshalb formungültigen) Vertrages mit der Stadt Wil.

2.6 Abschnitt B, Ziff. 1.5: «Unzulässiger Beschwerde-Antrag, Ziff. 2.1.3»

- 2.6.1 Dem Antrag gemäss Ziff. 2.1.3 der Beschwerdeschrift kann zwar nicht gestützt auf Art. 164 GG, wohl aber gestützt auf Art. 162 und Art. 163 Abs. 3 i.V.m. Art. 159 GG Folge geleistet werden. Vgl. dazu Ziff. 1.1.3 der Replik vom 20. April 2016.

2.7 Abschnitt «Materielles», Ziff. 2.1, «bestehender Schulvertrag»

- 2.7.1 Es ist unbestritten, dass der bisherige Schulvertrag mit der Klostersgemeinschaft St. Katharina rechtgültig und demokratisch legitimiert ist. Die diesbezüglichen Ausführungen des Stiftungsrates zielen an der Sache vorbei. Die vorliegend zu beurteilende Problematik besteht darin, dass der Vertrag einerseits dem übergeordneten Recht widerspricht und andererseits seit 2012 nicht mehr erfüllt wird, da er durch einen faktischen Vertrag mit der Stiftung Schule St. Katharina abgelöst wurde. Fraglich ist, ob der bisherige Schulvertrag nachträglich - unter Beibehaltung der materiellen Mängel, ohne gesetzliche Grundlage und ohne öffentliche Ausschreibung - auf die Stiftung Schule St. Katharina übertragen werden kann. Die Beschwerdeführenden bestreiten die Zulässigkeit dieses Vorgehens. Da es sich um einen formellen Vorgang zwecks Umgehung des materiellen Rechts handelt, ist die Abstimmungsbeschwerde wegen Verfahrensmängeln entgegen der Auffassung des Stiftungsrates durchaus ein taugliches Rechtsmittel.

- 2.7.2 Die Feststellung des Stiftungsrates, der bisherige Schulvertrag sei von keiner Seite angefochten oder gekündigt worden, ist mit Blick auf Art. 15 GvG zu relativieren. Der vom Kloster St. Katharina per Anfang 2012 einseitig herbeigeführte «Parteiwechsel» sorgte in den politischen Behörden der Stadt Wil durchaus für Unmut, zumal er weder gutgeheissen noch abgelehnt, sondern nur zur Kenntnis genommen werden konnte. Die Stadt Wil verzichtete damals auf rechtliche Schritte in der Erwartung, dass infolge der Gemeindevereinigung bis spätestens Ende 2015 ein neuer, in allen Belangen rechtmässiger Schulvertrag abgeschlossen würde.⁵ Der Stadtrat verkündete öffentlich: «Die Frage, ob die Stiftungsgründung Ziff. 11 des geltenden Schulvertrages verletzt, ist zu prüfen, falls der Folgevertrag aus irgendwelchen Gründen nicht zum Abschluss kommen sollte.»⁶ Als das Kloster St. Katharina im Herbst 2013 - erneut ohne Rücksprache mit der Stadt Wil - das Eigentum am Schulgebäude auf die Stiftung übertragen hatte und in den Vertragsverhandlungen keine Fortschritte erzielt wurden, versuchte der Stadtrat schliesslich, eine Schlichtungsverhandlung vor BLD einzuleiten. Das Nichteintreten auf das Schlichtungsgesuch wurde seitens des BLD dahingehend begründet, dass keine Streitigkeit aus dem bestehenden Schulvertrag vorliege.⁷ Die Haltung des BLD ist schwer nachvollziehbar, denn es stand durchaus eine Verletzung von Ziff. 11 des Schulvertrages im Raum. Dass der Stadtrat nicht auf der Einleitung des Schlichtungsverfahrens insistierte, ist völlig unverständlich. Jedenfalls kann von einer Gutheissung des «faktischen Parteiwechsels» durch die Stadt Wil in den Jahren 2012-2014 keine Rede sein. Zwar sollte der «Parteiwechsel» durch die Parlamentsbeschlüsse vom 11. Februar 2016 schliesslich doch nachträglich genehmigt werden, allerdings sind diese Beschlüsse bis dato nicht rechtskräftig. Im Übrigen ist die Zustimmung des Parlaments dadurch zu erklären, dass in der Vorlage die Frage des Parteiwechsels mit der Frage der Gleichbehandlung der Schülerinnen aus Bronschhofen und Rossrüti verknüpft wurde.⁸ In Anbetracht der früheren Ankündigung, dass ein Parteiwechsel ohne materielle Vertragserneuerung nicht in Frage komme⁹, haben die Wiler Behörden mit der Gutheissung des Nachtrags I zum Schulvertrag eine abenteuerliche Kehrwende vollzogen.
- 2.7.3 Entgegen der Ansicht des Stiftungsrates sind die Überlegungen zur derzeitigen Vertragssituation keineswegs obsolet. Werden die Parlamentsbeschlüsse vom 11. Februar 2016 aufgehoben, ist basierend auf diesen Überlegungen zu entscheiden, auf welchem Weg und innert welcher Frist die Vertragssituation bereinigt werden kann.
- 2.7.4 Die Auslagerung der Schule St. Katharina in eine Stiftung per Januar 2012 ist, entgegen der Auffassung des Stiftungsrates, keineswegs vergleichbar mit der Schaffung der Schulkommission im Jahre 1993 und des Klosterbeirates im Jahre 2000. Bei den letztgenannten Gremien handelte es sich nicht um neue Rechtsträgerschaften, sondern lediglich um Organe des Klosters. Die Frage eines Parteiwechsels konnte sich somit gar nicht stellen. Obschon die Organe nicht nur operative, sondern auch strategische Aufgaben erfüllten, verblieb die rechtliche Herrschaft über die Schule und damit auch die strategische Verantwortung beim Kloster. Demnach führte das Kloster die Schule bis Ende 2011 «selbst» im Sinne von Ziff. 11 des Schulvertrages. Mit der Gründung der Stif-

⁵ Ziff. 1.1.8 der Beschwerdeschrift vom 25. Februar 2016 sowie dort erwähnte Quellen

⁶ Stadtrat Wil, Beantwortung der Interpellation Zahner, 15. Februar 2012, S. 2

⁷ Ziff. 1.1.10 der Beschwerdeschrift vom 25. Februar 2016 sowie dort erwähnte Quellen

⁸ Ziff. 4.9.5 der Beschwerdeschrift vom 25. Februar 2016 sowie Ziff. 2.4.5 der Replik vom 20. April 2016

⁹ Stadtrat Wil, Beantwortung der Interpellation Zahner, 15. Februar 2012, S. 2

tung entstand hingegen eine vom Kloster unabhängige Schulträgerschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es wurde nicht bloss die Führung der Schule an die Stiftung «delegiert», sondern die Schule wurde rechtlich verselbständigt, worin eine klare Verletzung von Ziff. 11 des Schulvertrages zu erblicken ist. Aus welchem Grund die Behörden der Stadt Wil nicht auf diese Vertragsverletzung reagierten, wurde bereits unter Ziff. 2.7.2 erläutert. Hätte das Kloster die Schulführung rechtmässig an die Stiftung «delegiert», wie der Stiftungsrat geltend macht, bestünde nota bene gar kein Anlass für den vom Stadtrat Wil und vom Stiftungsrat angestrebten Parteiwechsel.

2.8 Abschnitt «Materielles», Ziff. 2.2, «Schulvertrag als genügende rechtliche Grundlage»

- 2.8.1 Aus den unter Ziff. 2.3.1 der Replik vom 20. April 2016 dargelegten Gründen ist die Argumentation des Stiftungsrates als unzutreffend zurückzuweisen. Wie unter Ziff. 2.1.7 der Replik sowie unter Ziff. 4.9.4 der Beschwerdeschrift vom 25. Februar 2016 bereits erläutert wurde, beinhaltet der Parlamentsbeschluss vom 11. Februar 2016 de facto keinen Parteiwechsel, sondern den Abschluss eines neuen Schulvertrages mit der Stiftung Schule St. Katharina. Der bisherige Schulvertrag mit dem Kloster stellt selbstredend keine gesetzliche Grundlage für einen neuen Schulvertrag dar.
- 2.8.2 Der verwaltungsrechtliche Vertrag stellt unbestrittenermassen eine zulässige Form des Verwaltungshandelns dar. Wie die vom Stiftungsrat zitierte Literaturstelle¹⁰ belegt, ersetzt der verwaltungsrechtliche Vertrag indes nicht eine gesetzliche Grundlage, sondern eine Verfügung. Sowohl beim Vertrag als auch bei der Verfügung handelt es sich nämlich um individuell-konkrete Akte. Um zu gewährleisten, dass der Abschluss von Verträgen und der Erlass von Verfügungen nach rechtsgleichen Kriterien erfolgt, bedürfen diese ihrerseits einer generell-abstrakten (gesetzlichen) Regelung.

2.9 Abschnitt «Materielles», Ziff. 3.1, «Gleichbehandlung der Geschlechter»

- 2.9.1 Die Behauptung des Stiftungsrates, für Knaben und Mädchen würde in Wil auf der Sekundarstufe ein gleichwertiges Bildungsangebot bestehen, ist unhaltbar. Das «Kathi» bietet für Sekundarschülerinnen das Profil einer «Werteschool mit der Spezifität Musik, Kultur und interkonfessionelle christliche Bildung»¹¹ an. Ein gleichwertiges Angebot für Sekundarschüler sowie Realschülerinnen und Realschüler besteht nicht. In der Medienmitteilung vom 6. Dezember 2011 spricht der Klosterbeirat denn auch von einem «bestehenden» Kompetenzzentrum für Mädchen und einem «zu gründenden» Kompetenzzentrum für Knaben. Der Stiftungsrat räumt sodann ein, dass den Sekundarschulmädchen aufgrund des Schulvertrages ein Wahlrecht zukommt, das für Knaben nicht besteht. Da diese Rechtsungleichheit nicht durch biologische Unterschiede zwischen den Geschlechtern gerechtfertigt werden kann, liegt eine offensichtliche Geschlechterdiskriminierung vor.
- 2.9.2 In diesem Zusammenhang ist noch einmal auf Art. 35 Abs. 2 BV hinzuweisen. Selbst wenn für Knaben an einer anderen Wiler Schule ein vergleichbares Bildungsangebot bestehen würde, dürfte die Schule St. Katharina die Aufnahme von Knaben dennoch nicht

¹⁰ Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2016, Rz. 1309 f.

¹¹ Klosterbeirat St. Katharina, Medienmitteilung vom 6. Dezember 2011, letzte Seite

verweigern, da sie als Trägerin einer öffentlichen Aufgabe an die Grundrechte gebunden ist.

- 2.9.3 Der Hinweis des Stiftungsrates, die Stiftung Schule St. Katharina könne gemäss Zweckartikel auch geschlechtergemischte Klassen führen, ist für das vorliegende Verfahren irrelevant. Zu prüfen ist nicht die Zulässigkeit des Stiftungszwecks, sondern die Zulässigkeit der Parlamentsbeschlüsse vom 11. Februar 2016 resp. des Schulvertrages («Nachtrag I») zwischen der Stadt Wil und der Stiftung. Fakt ist, dass das «Kathi» bis dato keine Knaben beschult und dass dieser verfassungswidrige Zustand mit dem «Nachtrag I» bis 2023 aufrechterhalten werden soll.

2.10 Abschnitt «Materielles», Ziff. 3.2, «Religiöse Neutralität»

- 2.10.1 Wie bereits unter Ziff. 4.6.4 der Beschwerdeschrift vom 25. Februar 2016 festgehalten wurde, kann die Frage, ob das Bildungsangebot der Schule St. Katharina das Erfordernis der religiösen Neutralität erfüllt, aufgrund der vorhandenen Informationen nicht abschliessend beurteilt werden. Der Stiftungsrat macht in seiner Vernehmlassung bezeichnenderweise keine Angaben, welche für eine genauere Beurteilung dieser Frage hilfreich sind. Insbesondere fehlen Informationen darüber, worin genau die von der Schule gesetzten «religiösen Akzente» bestehen. Es bleibt somit bei der Feststellung des BLD im Schreiben vom 24. März 2010, wonach die Konzeptinhalte des «Kathi» den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht entsprechen. Mangels anderweitiger Ausführungen des Stiftungsrates ist davon auszugehen, dass sich die heutigen Konzeptinhalte von den damals kritisierten Konzeptinhalten nicht wesentlich unterscheiden.

2.11 Abschnitt «Materielles», Ziff. 3.3, «Gleichbehandlung der Konkurrenten / Diskriminierungsfreies Vergabeverfahren»

- 2.11.1 Es trifft zu, dass das BGBM¹² für das öffentliche Beschaffungswesen der Kantone und Gemeinden als Rahmengesetz konzipiert ist. Dieser Hinweis ist vorliegend indes ohne Relevanz, da der Abschluss eines Schulvertrages keine Submission darstellt, wie bereits unter Ziff. 4.5.3 und 4.5.4 der Beschwerdeschrift vom 25. Februar 2016 ausgeführt wurde. Die Bestimmung vom Art. 2 Abs. 7 BGBM ist jedenfalls direkt anwendbar.¹³ Die durch Steuergelder finanzierte Bereitstellung des öffentlichen Grundschul-Angebotes stellt eine hoheitliche und damit eine monopolisierte Tätigkeit dar. Entgegen der (nicht weiter begründeten) Auffassung des Stiftungsrates liegt sehr wohl ein Anwendungsfall von Art. 2 Abs. 7 BGBM vor, wenn die Stadt Wil einer privaten Trägerschaft mittels Vertrag die Ausübung einer solchen Tätigkeit ermöglicht.
- 2.11.2 Selbst wenn Art. 2 Abs. 7 BGBM auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar wäre, würde sich die Verpflichtung der Stadt Wil, eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, auch direkt aus Art. 27 BV (Gleichbehandlung der Konkurrenten) ergeben.

¹² Bundesgesetz über den Binnenmarkt, SR 943.02, Stand 1. Januar 2007

¹³ vgl. bspw. Kantonsgericht Luzern, Urteil 7H 14 136 vom 21. Juli 2014

Nach dem Gesagten halten wir an unseren Vorbringen gemäss Beschwerdeschrift vom 25. Februar 2016 und Replik vom 20. April 2016 vollumfänglich fest. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüssen

Junge Grüne Wil-Fürstenland

Sebastian Koller,
Präsident

Simon Cappelli,
Vorstandsmitglied